

sein würde — was aber nicht mehr als eine ganz unsichere Hoffnung war. — Die vom Hotelschutzgesetz vorgesehenen Erleichterungen mit Aufwendung von öffentlichen Mitteln können einem Hoteleigentümer nicht gewährt werden, der einen Spekulationserwerb getätigt und damit besondere Risiken auf sich genommen hat. Dieser Sachverhalt war ganz abgesehen von den dahingehenden Vorbringen der Rekurrenten von Amtes wegen zu prüfen (BGE 68 III 173). Die Schuldnerin kann auch nicht etwa einwenden, den Rekurrenten sei ein massiver Abstrich zuzumuten, da ohne den Kauf vom Jahre 1933 das Hotel in die Erbschaft der Verkäuferin gefallen wäre und die Rekurrenten dabei auch nicht viel mehr erhalten oder retten könnten. Solchenfalls hätten die Rekurrenten jedoch Anteil am Hotel selbst und könnten allenfalls persönlichen Nutzen daraus ziehen. Es verhält sich im wesentlichen gleich wie bei einem sonstigen Spekulationskauf, wobei der Vorbesitzer ohne den Verkauf an einen nicht ausreichend Zahlungsfähigen zwar vielleicht keinen andern Erwerber zu so günstigen Bedingungen gefunden, aber doch wenigstens weiterhin seine Existenz auf dem Objekt hätte fristen können. Entscheidend sind übrigens die wirklichen Verhältnisse, wie sie zufolge der Handänderung nun vorliegen. Die der Schuldnerin zur Last zu legende Spekulation verdient in keiner Weise vor einer andern privilegiert zu werden. Nach den bekannten Ertragsziffern lässt der Erwerb während der Krise der Dreissigerjahre sich auch nicht etwa noch einigermassen verantworten, sodass die unerträgliche Belastung eigentlich erst der spätern Kriegskrise zuzuschreiben wäre.

5. —

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Gesuch der Schuldnerin abgewiesen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

II. Entscheid vom 9. Juni 1948 i. S. Renz.

Wechselbetreibung, Art. 177 Abs. 2 SchKG. Pflicht des Gläubigers, das Original des Wechsels dem Betreibungsbeamten zu übergeben; Erfüllung dieser Pflicht bei gleichzeitiger Betreibung mehrerer aus demselben Wechsel verpflichteter Personen.

Poursuite pour effets de change, art. 177 al. 2 LP. Obligation pour le créancier de présenter à l'office des poursuites l'original de l'effet. Manière de satisfaire à cette obligation en cas de poursuites simultanées contre des personnes tenues en vertu du même effet.

Esecuzione cambiaria, art. 177 cp. 2 LEF. Obbligo del creditore di consegnare all'ufficiale l'originale della cambiale. Modo di adempire quest'obbligo in caso di esecuzioni simultanee contro diverse persone debitrice in virtù della medesima cambiale.

A. — Auf Betreibungsbegehren der Schweiz. Bankgesellschaft in St. Gallen vom 16. April 1948 für Wechselbetreibung über Fr. 100,000.—stellte das Betreibungsamt Reiath dem Schuldner Renz aus Versehen einen Zahlungsbefehl für ordentliche Betreibung zu und sandte das Original des Eigenwechsels nach Abschriftnahme am 26. April der Gläubigerin wieder zu, weil diese denselben zur Einleitung der Betreibung gegen den Mitverpflichteten Caprez in Zug brauchte, wo er seit 4. Mai beim Rechtsvorschlagsrichter blieb. Auf Weisung der Aufsichtsbe-

hörde annullierte der Betreibungsbeamte den gewöhnlichen Zahlungsbefehl und stellte dem Schuldner Renz am 4. Mai einen auf Wechselbetreibung lautenden zu.

Am 10. Mai führte der Wechselbetriebene bei der Aufsichtsbehörde Schaffhausen Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Betreibung, weil entgegen der Vorschrift von Art. 177 Abs. 2 SchKG der Originalwechsel weder zur Zeit der Zustellung des Zahlungsbefehls noch während der Rechtsvorschlagsfrist beim Betreibungsamt Reith vorgelegen habe und dem Schuldner bei seiner Vorsprache am 7. Mai nicht habe vorgelegt werden können, was Gültigkeitserfordernis dieser Betreibungsart sei. Die Einsichtnahme in den Originalwechsel sei dem Betrieben für seine Verteidigung unentbehrlich. Vorliegend enthalte der Zahlungsbefehl mit Bezug auf den Forderungstitel ungenügende, ja völlig widersprechende Angaben.

Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, weil die Gläubigerin den Wechsel dem Betreibungsamt eingereicht, dieses davon eine Abschrift erstellt habe und nach der Praxis (BGE 41 III 263) die Deponierung einer beglaubigten Abschrift beim Betreibungsamt genüge, wenn mehrere Wechselschuldner aus dem gleichen Wechsel bei verschiedenen Betreibungsämtern gleichzeitig betrieben werden, sodass das Original nur bei einem Amte aufliegen könne. Unter diesen Umständen könne nicht die Betreibung als ungültig eingeleitet oder der gültig ausgestellte Zahlungsbefehl nachträglich als ungültig geworden betrachtet werden.

B. — Mit dem vorliegenden Rekurs hält der Schuldner Renz an seinem Begehren um Aufhebung der Betreibung fest. Er führt aus, entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe das Betreibungsamt mit seinem Vorgehen der von der zitierten Praxis zulässig erklärten Notlösung nicht genügt. Es habe weder eine von einem andern Betreibungsamt angefertigte und beglaubigte Abschrift des Wechsels noch eine Erklärung eines solchen über die Verfügbarkeit des Originals in Händen gehabt, vielmehr

dieses der Gläubigerin zurückgegeben und über dessen Verbleib nichts gewusst. Weder der Schuldner noch der Richter habe ohne Einsicht in das Original die Schuldnerqualität des Betriebenen prüfen können. Die streitige Avalverpflichtung sei entweder eine solche des Rekurrenten oder der Gesellschaft Renz & Caprez, der er angehöre, was zwischen den Parteien streitig sei. Uebrigens sei eine Hauptvoraussetzung des zitierten Entscheides von 1915, die äusserst kurze Verjährungsfrist von Art. 803 ff aOR, angesichts der längern gemäss Art. 1069 revOR dahingefallen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Nach Art. 177 Abs. 2 SchKG muss bei Einleitung einer Wechselbetreibung der Wechsel (bezw. Check) dem Betreibungsbeamten im Original übergeben werden. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Falle insoweit befolgt worden, als die Gläubigerin den Wechsel dem Betreibungsbeamten eingereicht und dieser ihn geprüft und kopiert hat. Mit « übergeben » ist jedoch gemeint, dass der Wechsel beim Betreibungsamt bleibe, um entweder im Falle der Zahlung dem Schuldner ausgehändigt oder andernfalls dem Rechtsvorschlags- bzw. dem Konkursrichter übermittelt zu werden. Eine Ausnahme von der Pflicht der Deponierung des Originaltitels beim Betreibungsamt hat die Praxis anerkannt für den Fall der gleichzeitigen Betreibung mehrerer, nicht im gleichen Betreibungskreise wohnender Wechselverpflichteter. In diesem Falle soll der Gläubiger den Wechsel beim zuerst in Anspruch genommenen Betreibungsamt deponieren und sich von diesem zuhanden der übrigen anzugehenden Ämter Abschriften mit der schriftlichen Erklärung geben lassen, dass das Original beim ersten Amt den übrigen zur Verfügung stehe (BGE 41 III 263).

Damit die gleichzeitige Betreibung mehrerer Wechselschuldner nicht verunmöglicht werde, ist an dieser Anordnung festzuhalten, auch nachdem eines der Argu-

mente für ihre Einführung, die kurzen Verjährungsfristen gemäss Art. 804 f aOR, zufolge der Revision (Art. 1069 OR) nicht mehr zutrifft. Der Wechselbetriebene, welcher Mitverpflichtete hat, muss sich also grundsätzlich mit der Vorlage einer Abschrift des Titels begnügen. Der Rekurrent hätte dies gemäss der zitierten Praxis ohne weiteres tun müssen, wenn er nicht zufällig der Erst-, sondern der Zweitbetriebene wäre. Der Umstand allein, dass hier, abweichend von dem beschriebenen Vorgehen, das zuerst angegangene Betreibungsamt den Originalwechsel zuhanden des zweiten zurückgab und dem Erstbetriebenen die Abschrift vorlegte, kann keinen die Ungültigkeit der Betreibung rechtfertigenden Unterschied ausmachen. Wenn der Rekurrent zur Beurteilung der Frage der Erhebung von Rechtsvorschlag auf die Prüfung des Originals angewiesen war, konnte er es durch das Betreibungsamt zur Einsicht kommen lassen. Er hat dies bei seiner Vorsprache vom 7. Mai beim Betreibungsamt Reith nicht verlangt, offenbar weil er bereits im Besitze einer Photokopie war. Käme freilich das Betreibungsamt der Aufforderung des Betriebenen, den Originalwechsel vorzulegen, nicht innert der Rechtsvorschlagsfrist nach, so würde dies — in Analogie zu Art. 73 Abs. 2 SchKG — den Lauf dieser Frist nicht hemmen. Wohl aber könnte die Nichtvorlage des Originals vom Betriebenen zur Stützung seines Rechtsvorschlages geltend gemacht werden und dem Richter zur Ergreifung geeigneter Massnahmen Anlass geben. Die Einschaltung des Richters für die Zulassung des Rechtsvorschlages gemäss Art. 181 SchKG bildet eine genügende Sicherheit gegen Missbräuche zum Nachteil des Wechselschuldners in diesem Stadium der Betreibung. Jedenfalls kann die Konkursöffnung nicht ausgesprochen werden, ohne dass der Wechsel neuerdings mit dem Konkursbegehren vom Gläubiger vorgelegt wird (Art. 188 Abs. 1 SchKG). Der Schuldner läuft also nicht Gefahr, von einem Betreibenden in den Konkurs gestürzt zu werden, der nicht mehr im Besitz des Titels

ist. Ebensowenig besteht, entgegen der Auffassung des Rekurrenten, das Risiko zweimaliger Zahlung, da das Betreibungsamt das Geld dem Gläubiger nur gegen Uebergabe des Originalwechsels aushändigt (Art. 150 Abs. 1 SchKG).

Obwohl bei gleichzeitiger Betreibung mehrerer aus dem gleichen Wechsel Verpflichteter grundsätzlich das im zitierten Präjudiz (BGE 41 III 263) angegebene Vorgehen als das richtige beobachtet und daher die vom Betreibungsamt Reith gewählte Variante beanstandet werden muss, ist der Rekurs unverkennbar trölerisch. Im Besitze einer Photokopie und über den Wechsel mit Bezug auf sich selber — trotz den in der Umschreibung des Forderungstitels im Zahlungsbefehl tatsächlich vorhandenen Unrichtigkeiten — vollkommen im Bilde, versucht der Rekurrent die mit der Parallelbetreibung verbundenen praktischen Inkonvenienzen dazu zu benutzen, den Lauf der Vollstreckung zu hemmen, was die Auflage der Kanzleikosten gemäss Art. 70 Abs. 2 GebTarif (1948) rechtfertigt.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

1. — Der Rekurs wird abgewiesen.
2. — Die bundesgerichtlichen Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.

12. Arrêt du 18 juin 1948 en la cause dame Novel.

Suspension de la poursuite pour maladie grave du débiteur (art. 61 LP).

Pouvoir d'appréciation du préposé.

S'il peut se justifier de suspendre la poursuite lorsque le débiteur gagne sa vie par son travail et que la maladie le prive de son gain, c'est à condition toutefois que la cessation de son activité ait causé l'insolvabilité dans laquelle il se trouve.

Rechtsstillstand wegen schwerer Krankheit (Art. 61 SchKG).

Ermessen des Betreibungsbeamten.

Grund zur Gewährung des Rechtsstillstandes kann zwar auch der Verlust des Arbeitsverdienstes zufolge der Krankheit sein, jedoch